

T e n o r

1. Die Antragsgegnerin wird im Rahmen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erklären, dass der Antragsteller vorläufig (bis zur Rechtskraft des Klageverfahrens) nicht aufgrund der Mitteilung vom 22. Juli 2013 abgeschoben werden darf.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nach § 60 RVG maßgeblichen Fassung.

G r ü n d e

I.

Der nach eigenen Angaben am ... in ... geborene Antragsteller, ein nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger vom Volksstamm der Hazara schiitischen Glaubens, begehrt vorläufigen Rechtsschutz in Zusammenhang mit einem Folgeantrag auf Asylanerkennung und Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er war nach eigenen Angaben am ... 2010 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und hatte am ... 2010 Asylantrag gestellt. Zur Person war er nicht ausgewiesen. Bei einer vorbereitenden Befragung am 25. Mai 2010 in Zirndorf hatte der Antragsteller zur Niederschrift (Bl. 18 ff. der Bundesamtserstakte = BEA) angegeben, er gehöre der Volksgruppe der Hazara an. Personalpapiere habe er nie besessen. Er sei illegal nach Deutschland eingereist. In Afghanistan habe er sich zuletzt in der Stadt ..., Provinz ... aufgehalten. Seit 15 Jahren habe er mit seinen Eltern im Iran gelebt. Sein Vater sei unauffindbar und seine Mutter lebe mit seiner Schwester und seinem Bruder im Iran. Es lebten keine weiteren Verwandten im Heimatland. Er habe fünf Jahre die Grundschule in ... und drei Jahre die Mittelschule in ... besucht. Er habe keinen Beruf erlernt. Nach der Schule habe er bis zu seiner Ausreise als Hilfskraft in einer Schneiderei gearbeitet und dabei ca. 100 US-Dollar monatlich verdient. Seine wirtschaftliche Lage sei schlecht gewesen.

Bei seiner Anhörung am 13. Juli 2010 (Bl. 45 ff. BEA) im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte er angegeben, nur sein erstes Lebensjahr in Afghanistan verbracht zu haben. Er habe damals in der Stadt ... gelebt. Seit seinem zweiten Lebensjahr habe er dann in ... gelebt. Wo sein Vater jetzt sei, wisse er nicht genau. Dieser sei vor ca. zwei Jahren vom Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. Seine Mutter, seine Schwester und sein Bruder lebten noch im Iran. Außer seinem Vater lebten keinerlei Verwandte mehr in Afghanistan. Er habe vor ca. 11 Monaten ... mit einem Pkw verlassen und sei über ..., ..., ..., ..., ..., ..., ..., ... und ... nach Deutschland gereist, wo er am ... 2010 in ... angekommen sei. Für

die Reise vom Iran nach Griechenland habe er insgesamt 5.000 US-Dollar bezahlt. Dann habe er einem Lkw-Fahrer noch 200 EUR gegeben. Auf Frage, woher er so viel Geld gehabt habe, hatte er angegeben, das Geld habe er von seiner Mutter gehabt, die es wiederum von Verwandten geliehen habe. Zu seinen Asylgründen befragt, hatte er angegeben, er habe bis einschließlich der achten Klasse im Iran die Schule besucht. Die Afghanen im Iran hätten dort nicht mehr die Schule besuchen dürfen. Sein Vater sei dann vor ca. zwei Jahren nach ... gegangen, um ihr Haus zu verkaufen. Dieser sei aber nicht mehr zurückgekehrt. Er habe im letzten Sommer in ... ein T-Shirt mit englischer Aufschrift getragen. Die Polizei habe ihn deshalb festgenommen und ihn gefragt, warum er ein solches T-Shirt tragen würde. Diese hätten dann auch gemerkt, dass er Afghane sei. Diese hätten ihn eine Woche festgehalten. Seine Mutter habe dann Schmiergeld bezahlt und diese hätten ihn anschließend freigelassen. Diese hätten auch seinen Flüchtlingsausweis zerschnitten. Etwa drei Monate, nachdem diese ihn wieder freigelassen hätten, habe er sich dann dazu entschlossen, nach Deutschland zu kommen. Auf Nachfrage, warum er nun den Iran verlassen habe, hatte er angegeben, er habe dort nicht mehr weiter leben können. Er sei dann illegal dort gewesen. In Afghanistan habe er auch niemanden mehr. Er hatte die Frage bejaht, noch weitere Verwandte im Iran zu haben. Die meisten Verwandten seien mütterlicherseits, aber überwiegend weitläufige Verwandte. Die Sicherheitslage im Iran sei inzwischen auch schlecht. Auf Frage nach weiteren Gründen hatte er angegeben, er habe noch einen weiteren älteren Bruder gehabt, der vor ca. acht Jahren aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt sei. Seine damalige Verlobte habe zurück nach Afghanistan gewollt. Dieser habe diese dann dort auch geheiratet. Vor ca. vier Jahren sei dieser dann in Afghanistan getötet worden. Ob es die Taliban gewesen seien, wisse er nicht. Auf Frage, warum seine Familie damals, als er ca. ein Jahr alt gewesen sei, Afghanistan verlassen habe, hatte er angegeben, sein Vater habe damals Probleme gehabt. Dieser sei damals in der islamischen Partei ... als Koch beschäftigt gewesen. Welche Probleme dieser damals genau gehabt habe, wisse er nicht. Was bei einer Rückkehr nach Afghanistan passiere, wisse er nicht. Er wisse nur, dass die Sicherheitslage in Afghanistan sehr instabil sei. Weiteres habe er nicht hinzuzufügen.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 (Bl. 63 ff. BEA) hatte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1), weiter festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), weiter festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und den Antragsteller mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, da der Antragsteller aus Griechenland als einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg eingereist sei. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Antragsteller habe weder eine staatliche noch eine nichtstaatliche Verfolgung durch Akteure seines Heimatlands geltend gemacht. Davon sei auch nicht auszugehen, da er bereits nach seinem ersten Lebensjahr Afghanistan verlassen haben will und seither auch nicht mehr dorthin zurückgekehrt sei. Er habe lediglich vorgetragen, im Iran weiterhin nicht mehr leben zu können, da er dort nach einer erfolgten Festnahme illegal gelebt habe. Hinsichtlich der früheren Ausreise der Familie aus Afghanistan habe er die angeblichen Probleme seines Vaters nicht substantiiert und auch nicht dargelegt, wie sich diese auf seine Person auswirken könnten. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (war weiter ausgeführt worden). Zwar

könne das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts für die Provinz ... zumindest nicht ausgeschlossen werden (ohne tatsächliche Begründung). Jedoch drohten bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren (ohne tatsächliche Begründung). Bei einer Rückkehr drohe auch keine extreme Gefahrenlage. Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Mit Telefax seiner früheren Bevollmächtigten vom 10. November 2010 hatte der Antragsteller hiergegen Klage erheben lassen mit dem Ziel, den Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2010 aufzuheben, und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG, weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die Klage war mit Telefax der Bevollmächtigten des Antragstellers vom 29. November 2010 begründet worden. Zwar stehe dem Antragsteller wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zu. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor, da keine individuelle Verfolgung vorliege. Es lägen jedoch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG vor. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan sei der Antragsteller auf sich allein gestellt und könne nicht überleben (war weiter ausgeführt worden).

In der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2011 war dann die Klage hinsichtlich der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen und das Verfahren mit Urteil vom 3. März 2011 AN 11 K 10.30475 insoweit eingestellt worden. Zugleich war die noch verbliebene Klage auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG als unbegründet abgewiesen worden und hinsichtlich der weiter begehrten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Abs. 2 AufenthG der Klage aber stattgegeben und dann der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bezüglich der Zielstaatsbezeichnung Afghanistan aufgehoben worden (war weiter ausgeführt worden).

Aufgrund des hiergegen von der Antragsgegnerin erhobenen Antrags auf Zulassung der Berufung hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15. November 2011 (Bl. 187 ff. BEA) die Berufung zugelassen und mit rechtskräftigem Urteil vom 8. November 2012 Az.: ... (Bl. 206 ff. BEA) unter Abänderung des Urteils vom 3. März 2011 die Klage insgesamt abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots, weder nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG noch nach § 60 Abs. 7 Satz 1, Abs. 5 AufenthG (war weiter ausgeführt worden).

Mit Schriftsatz seiner nunmehrigen Bevollmächtigten vom 27. Juni 2013 (Bl. 1 ff. der Bundesamtsfolgeakte = BFA) ließ der Antragsteller einen Asylfolgeantrag stellen. Er habe bereits im Alter von 14 Jahren bemerkt, dass er homosexuell sei. Als Homosexueller in Afghanistan zu leben, sei nicht möglich. Die Minderheit der Homosexuellen werde in Afghanistan verfolgt, sodass die Entscheidung des BAMF über die Flüchtlingseigenschaft sowie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach erneuter Überprüfung zu treffen sei.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 3. Juli 2013 (Bl. 22 BFA) ließ der Kläger zwei Zeugen für seinen Vortrag benennen, an den Letztgenannten habe er sich am 20. Juni 2013 gewandt.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2013 (Bl. 24 ff. BFA) lehnte das BAMF den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 26. Oktober 2010 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab (Ziffer 2). Der Antragsteller habe zulässige Wiederaufgreifensgründe nicht glaubhaft gemacht. Der Antrag scheitere hinsichtlich der Flüchtlingszuerkennung bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Antragsteller den Folgeantrag erst am 1.7.2013 und damit mehr als drei Monate nach Kenntniserlangung des Wiederaufgreifensgrunds gestellt habe. Schon nach seinen eigenen Angaben habe der Antragsteller nämlich seit seinem 14. Lebensjahr, mithin spätestens seit dem Jahr 2008, das Bewusstsein und die Kenntnis seiner Homosexualität gehabt, die er aber erst jetzt geltend mache. Im Übrigen hätte der Antragsteller dies auch im Erstverfahren tragen können, weshalb auch die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG nicht gegeben sei. Auch seien die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben. Auch insoweit stünden die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen entgegen. Gründe, unabhängig davon nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren wiederaufzugreifen, lägen nicht vor. Seine nunmehr vorgetragene Homosexualität sei nicht glaubhaft, weil er eine solche früher nicht vorgetragen habe und er diese völlig pauschal und unsubstantiiert nur behauptet habe. Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nicht.

Dieser Bescheid wurde als Einschreiben am 22. Juli 2013 zur Post gegeben und mit Schreiben vom selben Tag die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 6. August 2013 ließ der Antragsteller hiergegen Klage erheben mit dem Ziel der Verpflichtung zur Asylanererkennung und Flüchtlingszuerkennung und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (AN 11 K 13.30497) und gleichzeitig zunächst auch Eilantrag stellen und dort nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten anzuordnen. Der Bescheid der Beklagten sei rechtswidrig und verletze den Antragsteller in seinen Rechten. Das Urteil des BayVGH vom 8.11.2012, dessen Inhalt in der Entscheidung nicht beschrieben werde, sei dem Antragsteller in seinem Verfahren nicht bekannt gewesen. Es habe ihm auch nicht bekannt sein müssen, weil er nicht verpflichtet sei, die Rechtsprechung auf Veränderungen zu überprüfen. Ferner wurde ein nervenärztliches Attest vom 25.7.2013 zur Kenntnis gebracht.

Mit Telefax vom 13. August 2013 wurde die Klage weiter begründet. Die Frage der Verfolgungs-sicherheit für Homosexuelle in Afghanistan stelle sich seit der Entscheidung des BayVGH vom 8.11.2012 Az.: ... nicht. Einzig fraglich sei, ob der Antragsteller in seiner Person die Merkmale aufweise, die zu einer Verfolgung im Herkunftsland führen und für die Ausreise veranlassend gewesen seien. Zur vorgetragene Homosexualität des Antragstellers sei Beweis angeboten worden. Es wurde angekündigt, Sexualpartner des Antragstellers als Zeugen zu benennen.

Mit Telefax vom 21. August 2013 wurden dann eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers und zweier Personen vorgelegt. Daraus ergebe sich, dass der Antragsteller im Alter von 14 Jahren erstmals seine Homosexualität bemerkt habe. Schon damals sei es zu einvernehmlichem Sex mit einem männlichen Mitschüler gekommen. Nach seiner Einreise hier habe er über entsprechende Internetforen homosexuelle Kontakte geknüpft und auf diesem Weg verschiedene Sexpartner gefunden. Insbesondere sei es auch mit den genannten beiden Personen zu homosexuellen Kontakten gekommen, wie von diesen bestätigt werde. Aufgrund seiner Herkunft, der kulturellen Prägung sowie der daraus resultierenden Scham habe er seine Homosexualität im Asylverfahren nicht geoffenbart. Dies könnte ihm nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 23.11.2010 auch nicht entgegengehalten werden. Vielmehr sei er als Flüchtling anzuerkennen. Da er bereits seit über drei Jahren seine Homosexualität in Deutschland nicht nur innerlich fühle, sondern auch nach außen praktiziert habe, wäre es für ihn bei einer zwangsweisen Rückkehr nach Afghanistan auch völlig unmöglich, seine Homosexualität zu verbergen. Er müsste vielmehr tatsächlich mit Verfolgung und schwersten Gefahren für Leib und Leben rechnen.

Mit Beschluss vom 26. August 2013 AN 11 S 13.30496 wurde der gestellte Eilantrag schon wegen Unstatthaftigkeit abgelehnt.

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 28. August 2013 ließ der Antragsteller daraufhin beantragen,

das Bundesamt gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, die Wirkung der an die Stadt ... erfolgten Mitteilung über die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen bzw. diese Mitteilung vorläufig zu widerrufen oder aber der Stadt ... mitzuteilen, dass die Abschiebung hieraufhin nicht vollzogen werden darf.

Es bestehe ein Anordnungsanspruch, weil die Hauptsacheklage voraussichtlich Erfolg haben werde und eine Abschiebung des Antragstellers rechtswidrig wäre, da dieser offen homosexuell sei. Auf den Schriftsatz vom 21. August 2013 und die dort vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen und das in Bezug genommene Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main wurde verwiesen. Es liege auch ein Anordnungsgrund vor, weil aufgrund der Mitteilung des Bundesamts an die Stadt ... die Abschiebung des Antragstellers jederzeit rechtlich möglich sei und unmittelbar drohe.

Das BAMF äußerte sich hierzu nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf diese Gerichtsakte, die beigezogenen Gerichtsakten AN 11 K 10.30475 und AN 11 K 13.30497/S 13.30496 sowie die beigezogenen Bundesamtsakten verwiesen.

II.

Das Gericht hält in Fällen, wie dem vorliegenden, jedenfalls dann, wenn Abschiebungsschutz bei einem Asylfolgeantrag im Sinne der §§ 71 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG gegen eine Entscheidung des Bundesamtes nach § 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG primär aus asylverfahrensabhängigen Gründen geltend gemacht wird, den

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Bundesrepublik Deutschland nach § 123 VwGO mit dem Inhalt für statthaft, das Bundesamt zu verpflichten, die Wirkung der erfolgten Mitteilung an die Ausländerbehörde vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen bzw. diese Mitteilung vorläufig zu widerrufen oder mitzuteilen, dass die Abschiebung hieraufhin nicht vollzogen werden darf (vgl. BayVGH, B.v. 29.1.2007 – 11 AE 07.30057 – juris, VGH BW, B.v. 13.9.2000 – 11 S 988/00 – juris, OVG NRW, B. v. 9.2.2000 – 18 B 1141/99 – juris; Renner § 71 AsylVfG Rn. 49; Hofmann/ Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 54; Marx § 71 AsylVfG Rn. 392 ff.).

Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag (auch schon vor Klageerhebung) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden (Kopp/Schenke § 123 VwGO Rn. 6). Das Vorliegen beider ist glaubhaft zu machen, §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO. In diesem Zusammenhang hat das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte zu treffen und dabei auch die Aussichten in einem anhängigen oder zu erwartenden Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen (Kopp/Schenke § 123 VwGO Rn. 23 ff.).

Der nunmehr in diesem Sinne gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet, da der Antragsteller - wenn auch nicht hinsichtlich der begehrten Asylanerkennung und Flüchtlingszuerkennung (1) so doch hinsichtlich des unionsrechtlichen Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 2 AufenthG bzw. hinsichtlich des nationalen Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (2) - sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat, wobei sich letzterer schon daraus ergibt, dass die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG die Abschiebung vollziehbar macht.

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (im Sinne der begehrten Asylanerkennung und der Flüchtlingszuerkennung) wurde nach der hier gebotenen Prüfung, wonach auch im Asylfolgeantragsverfahren die Anforderungen einer Offensichtlichkeitsentscheidung zu beachten sind (vgl. BVerfG, B.v. 4.10.1994 – 2 BvR 2838/93 – juris, Marx § 71 AsylVfG Rn. 415 ff.), nämlich zu Recht abgelehnt. Dabei muss mit der erforderlichen Richtigkeitsgewähr festgestellt werden, dass das Asylfolgevorbringen des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eindeutig nicht zu der begehrten Asylanerkennung und Flüchtlingszuerkennung führen kann bzw. eindeutig keine Wiederaufgreifensgründe - ggfs. auch nach entsprechender Durchentscheidung - vorliegen (BVerfG, B.v. 3.3.2000 – 2 BvR 39/98 – juris). Zur Begründung wird zunächst auf die insoweit zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid verwiesen, § 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO. Ergänzend und vertiefend wird noch ausgeführt: Der mit Schriftsatz seiner nunmehrigen Bevollmächtigten vom 27. Juni 2012 (Bl. 1 ff. BFA) nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. November 2012 Az.: ... (Bl. 206 ff. BEA) erneut gestellte Asylantrag des Antragstellers ist ein Asylfolgeantrag, der an den Voraus-

setzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu messen ist. Stellt danach der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag, so ist dieser Asylfolgeantrag nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach ist dieses Verfahren dann wiederaufzugreifen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen und der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat, gestellt wurde, § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG, wobei beide Zulässigkeitsanforderungen selbständig nebeneinander stehen und grobes Verschulden nur bei Abs. 2 relevant ist (Renner § 71 AsylVfG Rn. 23, Hofmann/Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 37). Grobes Verschulden liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn trotz Kenntnis oder sich aufdrängendem Kennenmüssen eines möglichen Verfolgungsgrunds unter grobem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht im Verfahren diesen nicht rechtzeitig vorbringt (BeckOK § 51 VwVfG Rn. 57). Dabei ist die Regelung in § 51 Abs. 2 VwVfG als gerechter Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie verfassungsgemäß (BVerfG, B.v. 30.5.1986 – 2 BvR 500/86 – juris). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrunds. Dazu gehört, dass dem Betroffenen die Tatsachen, die den Wiederaufgreifensgrund ausfüllen, bekannt sind. Nicht erforderlich ist die rechtlich zutreffende Würdigung (BeckOK § 51 VwVfG Rn. 60). Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme vom Dauersachverhalt maßgeblich (GK-AsylVfG § 71 AsylVfG Rn. 120.1). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zugrunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat (GK § 71 AsylVfG Rn. 87). Eine Änderung der Sachlage ist dann anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände verändert haben (Renner § 71 AsylVfG Rn. 24; Stelkens/Bonk/Sachs § 51 VwVfG Rn. 71). Wurde das Vorbringen des Ausländers im Asylerstverfahren als unglaubwürdig gewertet, muss er sich im Folgeverfahren mit der dortigen Begründung konkret und detailliert auseinandersetzen und im Einzelnen deutlich machen, ob und in welcher Weise das neue Vorbringen die früheren Zweifel an seinen Angaben auszuräumen vermag (Marx § 71 AsylVfG Rn. 251). Zusammenfassend ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Feststellungen aus dem Asylerstverfahren gefordert, wobei die Änderung der Sachlage konkret und nachvollziehbar auf die individuelle Situation des Ausländers zu beziehen ist (Marx a.a.O. Rn. 250 ff.). Nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG hat der Ausländer in dem Asylfolgeantrag seine Anschrift sowie Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen stehen der begehrten Asylanerkennung, die schon deshalb nicht gewährt werden kann, weil der Antragsteller nach eigenen Angaben auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat in

das Bundesgebiet eingereist ist, und der begehrten Flüchtlingszuerkennung schon die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen. Den möglicherweise relevanten Vortrag, er habe bereits im Alter von 14 Jahren - also schon vor Einreise in das Bundesgebiet - bemerkt, dass er homosexuell und ein Leben als Homosexueller in Afghanistan nicht möglich sei, und er auch nach der Einreise hier homosexuelle Kontakte geknüpft und verschiedene Sexpartner gefunden habe, hätte der Kläger bereits im Asylerstverfahren, das mit rechtskräftigem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. November 2012 abgeschlossen wurde, bringen müssen. Hierzu war der Antragsteller nicht ohne grobes Verschulden außerstande im Sinne des vorgenannten Abs. 2. Nicht überwindbare Schamgefühle reichen nach Ansicht des Gerichts dabei nicht aus (aA VG Frankfurt/Main, U.v. 23.11.2010 – 7 K 2790/10.F.A – juris und VG Augsburg, U. v. 29.7.2013 – Au 6 K 13.30158 – juris). Abgesehen davon, dass solche hier schon nicht vorliegen dürften, muss vom Asylbewerber grundsätzlich verlangt werden, dass er sich entsprechend offenbart, weshalb nur die absolute Unzumutbarkeit hierzu, etwa wenn er als Opfer von Gewalt (aufgrund der Umstände des Einzelfalls) nicht fähig war, die erlittenen Misshandlungen vorzutragen (Hofmann/Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 37), ihn entschuldigen kann. Hinzu kommt - als insoweit selbständig tragende Begründung - dass auch die Antragsfrist des Abs. 3 nicht eingehalten wurde. Diese begann hier mit dem rechtskräftigen Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. November 2012 zu laufen, da der Antragsteller schon nach eigenen Angaben damals homosexuell war und die Asylrelevanz seiner Neigung kannte, aus Scham aber nicht bereits früher offenbart haben will. Der entsprechende Asylfolgeantrag mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 27. Juni 2013 war damit auch verfristet.

2. Zwar hat das BAMF weiter hinsichtlich der Abschiebungsverbote in der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 – juris, U.v. 27.4. 2010 – 10 C 4/09 – juris und U.v. 29.6.2010 – 10 C 10/09 – juris) zu prüfenden Reihenfolge des § 60 Abs. 2, Abs. 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG das Vorliegen eines strikten Wiederaufgreifensanspruchs zu Recht abgelehnt, weil auch in diesem Zusammenhang die bereits genannten besonderen Zulässigkeitsanforderungen nicht erfüllt sind. Es ist jedoch der dann zu prüfende Ermessensanspruch gegeben, der hier - bei der gebotenen Prüfung im Eilverfahren - zu einer positiven Sachentscheidung führen kann, weil vorliegend eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen sein könnte.

Das - hier begehrte - (isolierte) Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der früheren (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG richtet sich (unmittelbar) nach der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 bis 5 VwVfG (BVerwG, U.v. 7.9.1999 – 1 C 6/99 – juris, 417, U.v. 21.3.2000 – 9 C 41/99 – juris, B.v. 23.11.1999 – 9 C 3/99 – juris, U.v. 20.10.2004 – 1 C 15/03 – juris, Hofmann/Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 50). Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind

dabei nur solche Wiederaufgreifensgründe, die 11 E 13.30587 Antragsteller auch vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zu Grunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat. Der Antragsteller hat eine besondere Darlegungspflicht hinsichtlich der näheren tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufnahmegrunds (BVerwG a.a.O.). Er muss jedenfalls Tatsachen dazu vortragen; allgemeine Behauptungen genügen nicht (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 16).

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im engeren Sinne hier schon nicht glaubhaft gemacht. Denn im vorliegenden Fall stehen einem solchen Wiederaufgreifensanspruch - wie bereits vorstehend zu den Asylansprüchen ausgeführt - schon die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen. Auch in diesem Zusammenhang war dem Antragsteller die Relevanz seiner Homosexualität als Abschiebungsverbot bekannt, die er aus Scham im Asylverfahren nicht vorgetragen habe und auch insoweit die Antragsfrist versäumt hat.

Es liegen hier aber hinsichtlich des vorrangig zu prüfenden Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 2 bzw. des nachrangig zu prüfenden Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne vor. Auch in den von § 51 (Abs. 1 bis 3) VwVfG nicht erfassten Fällen ist ein Wiederaufgreifen zwar grundsätzlich zulässig, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (BVerwG, B.v. 22.10.1984 – 8 B 56/84 – juris). Dies folgt aus § 51 Abs. 5 VwVfG und gilt auch für das - hier begehrte - (isolierte) Wiederaufgreifen hinsichtlich einer früheren (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 2 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG (BVerwG a.a.O. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Danach bleiben die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 VwVfG unberührt. Die Rechte aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und aus §§ 48 ff. VwVfG stehen daher selbstständig und unabhängig nebeneinander (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 6 und 50; König/Meins Art. 51 BayVwVfG Rn. 48). Das formell subjektiv-öffentliche Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsakts unterliegt der Ermessenskontrolle nach § 40 VwVfG und soll nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG begründet werden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG Rn. 53). Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde die Gründe der Rechtsicherheit, die für die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheids sprechen, gegen die Gründe der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, die für seine Aufhebung streiten, wobei beide Prinzipien grundsätzlich gleichwertig sind, sofern sich aus dem materiellen Recht keine andere Wertung ergibt (BVerwG, U.v. 30.1.1974 – VIII C 20.72 – juris) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Behörde hat dabei die maßgebenden Ermessenserwägungen hinreichend darzulegen, wobei sie die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Eigenarten gerade dieses Ausgangsverfahrens in Rechnung stellen muss (König/Meins Art. 51 BayVwVfG Rn. 49). Dabei kommt es vor allem auf die Schwere und Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes, die Zumutbarkeit der durch den Verwaltungsakt eingetretenen Situation und die Umstände an, warum keine Rechtsbehelfe gegen den Erstbescheid ergriffen wurden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG Rn. 55). Es ist daher in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG bzw. die Rücknahme oder den Widerruf mit der Begründung ablehnt, dass der Betroffene von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (Kopp/Ramsauer § 51

VwVfG Rn. 6 und 51). Dann kann sich das Gericht grundsätzlich auch nicht - etwa im Wege einer Durchentscheidung - an die Stelle der Behörde setzen und über den Ermessensanspruch sachlich entscheiden. Bei besonders gelagerten Sachverhalten kann sich aber das genannte Ermessen „auf Null“ verengen, sodass es ausnahmsweise (so auch hier) zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheids schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BVerwG a.a.O.; Kopp/Ramsauer §§ 48 VwVfG Rn. 56 und 51 VwVfG Rn. 7; König/Meins Art. 51 BayVwVfG Rn. 49). In diesem Zusammenhang kann ein derartiger Fall vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von Abschiebungsverboten zu beachtenden Ausstrahlungen des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG (BVerfG, B.v. 3.4.1992 – 2 BvR 1837/91 – juris zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland abgesehen wird. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (BVerwG a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die einschlägige materielle Rechtslage abzustellen (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 18 und 20 m.w.N.), hier auf § 60 Abs. 2 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach der erstgenannten Vorschrift in der durch Art. 1 Nr. 48 b) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 b der QRL aufnimmt (BT-Drs. 16/5065 S. 186; BVerwG a.a.O.), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Da der Wortlaut dieser Vorschrift dem Art. 3 EMRK vollständig und dem früheren § 53 Abs. 1 AuslG teilweise entspricht, kann zur Auslegung grundsätzlich auf die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere auch des EGMR (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 107, BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris) und auf die Literatur verwiesen werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drs. a.a.O.). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 108). Auch sind unzureichende Lebensbedingungen, eine mangelhafte medizinische Versorgung oder eine allgemeine Gewalt-situation wie Bürgerkriegssituationen, innere Unruhen und bewaffnete Konflikte im Heimatland des Ausländers nur bei exceptionellen Umständen relevant (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 119 ff., BVerwG a.a.O.).

Einer solchen erniedrigenden Behandlung durch den afghanischen Staat, traditionsbewusste Mitbürger oder auch seine eigene Familie kann der Antragsteller im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan entsprechend der Auskunftslage wegen seiner glaubhaft gemachten Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein, wenn diese jenen bekannt wird.

Der Kläger müsste nach der Auskunftslage wegen seiner glaubhaft gemachten homosexuellen Handlungen bei einer Rückkehr nach Afghanistan im Fall ihres Bekanntwerdens mit Verfolgung rechnen, ohne dass er Schutz vom afghanischen Staat erhalten könnte oder ohne dass ihm eine interne Fluchtmöglichkeit zur Verfügung stünde. Homosexuelle stellen in Afghanistan auch eine bestimmte soziale Gruppe dar, weil sie als solche ausgegrenzt, von Staat und Gesellschaft geächtet und im Rechtssinn verfolgt werden. Über die staatliche bzw. nichtstaatliche Behandlung Homosexueller berichten die Auskunftsstellen weitgehend übereinstimmend. Nach der ständigen Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 4. Juni 2013, werden Formen homosexuellen Lebens von der Gesellschaft abgelehnt. Sexualpraktiken, die üblicherweise mit Homosexualität in Verbindung gebracht werden, seien mit langjähriger Haftstrafe sanktioniert. Neben der sozialen Ächtung verstärkten Bestimmungen und die Auslegung der Scharia mit Androhungen von Strafen bis hin zur Todesstrafe den Druck auf die Betroffenen. Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe sei nicht festzustellen, was auch an der vollkommenen Tabuisierung des Themas liegen könne. Über die Durchführung von Strafverfahren wegen homosexueller Handlungen lägen keine Erkenntnisse vor. Nach der SFH, Update vom 3. September 2012 müssten Homosexuelle mit Verfolgung durch die eigene Familie, Gemeindemitglieder und regierungsfeindliche Gruppierungen rechnen. Nach den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 14. März 2011 verstießen Homosexuelle gegen die Scharia und seien daher der Gefahr ausgesetzt, Opfer von sozialer Ausgrenzung und Gewalt durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige sowie durch die Taliban zu werden. Bei Auswertung und Würdigung dieser Auskunftslage kann wegen der weitgehenden Tabuisierung des Themas eine relevante staatliche und nichtstaatliche Verfolgungsgefahr allenfalls dann nicht angenommen werden, wenn die behauptete Homosexualität im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich nicht bekannt geworden ist, insbesondere nicht zu entsprechenden Maßnahmen geführt hat. Eine Verfolgungsgefahr besteht jedenfalls bei einem beachtlich wahrscheinlichen Bekanntwerden der Homosexualität (VG Meinungen, U.v. 7.1.2013 – 8 K 20272/11 Me). Derartiges kann hier bei der im Eilverfahren gebotenen Prüfung nicht ausgeschlossen werden.

Nichts anderes ergäbe sich, wenn auf das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgestellt würde. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll - also im Sinne intendierten Ermessens - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit kann auf die Rechtsprechung zum bisherigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zurückgegriffen werden, da in dieser Vorschrift wie bisher Gefahren umfasst sind, die nicht bereits in den Regelungsbereich der vorhergehenden Absätze dieser Vorschrift fallen, wie beispielsweise allgemeine Notlagen im Zielstaat (BT/Dr. a.a.O. S. 187). Nach Satz 3 sind aber Gefahren nach dem Satz 1, also außerhalb bewaffneter Konflikte, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, aber (nur) bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, wozu insbesondere auch Gefahren durch eine unzureichende Versorgungslage oder eine schwierige Existenzlage bei Rückkehr zählen (BVerwG, U.v. 29.6.2010 a.a.O.). Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit dieser

Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Diese Rechtslage ist in diesem Zusammenhang heranzuziehen (BVerwG a.a.O.), da § 60 Abs. 11 AufenthG eben nicht auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verweist und gemeinschaftsrechtlich hierauf auch nicht verweisen muss, so dass auch die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 15 c QRL sowie zu Art. 4 Abs. 4 QRL nicht anwendbar ist. Schutz vor Abschiebung darf aber bundesrechtlich in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise dann (nur) gewährt werden, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG, U.v. 8.12.1998 – 9 C 4/98 – juris und U.v. 12.7.2001 – 1 C 2/01 – juris). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG a.a.O.). Die Rückkehr in den Heimatstaat muss für den Ausländer verfassungsrechtlich unzumutbar sein (BVerwG, U.v. 29.6.2010 a.a.O.). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG, U.v. 15.4.1997 a.a.O.). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG, U.v. 2.9.1997 a.a.O.). Weiter bezieht sich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wie schon die Vorgängervorschrift und die Regelung in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG insgesamt auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse und nicht auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Erstere ergeben sich der Sache nach nämlich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts des Ausländers im Zielland und sind damit in Gefahren begründet, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

Nach diesen Grundsätzen können bei Auswertung und Würdigung der vorgenannten Auskunftslage zum Umgang mit Homosexuellen in Afghanistan nach Überzeugung des Gerichts aber auch diese Voraussetzungen mit der hier erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Nach alledem ist dem Antrag im Ergebnis daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus §§ 30, 60 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG, und durch den Einzelrichter zu fassen, § 76 Abs. 4 AsylVfG.